

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN SCHUTZWASSERBAU UND GEWÄSSERENTWICKLUNG

für kommunale Förderungswerber

Richtlinien des Landes Vorarlberg
für die Gewährung von Förderungsbeiträgen
für schutzwasserbauliche Maßnahmen
und gewässerökologische Maßnahmen

Stand 2010

INHALT

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines	S 3
§ 2 Zielsetzungen	S 4

II Projektsbezogene Investitionsförderung

§ 3 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten.....	S 5
§ 4 Förderungswerber	S 6
§ 5 Art und Ausmaß der Förderung	S 7
§ 6 Förderungsansuchen, Verpflichtungen des Förderungswerbers ...	S 9
§ 7 Förderungszusage	S 12
§ 8 Auszahlung der Förderung	S 13
§ 9 De-minimis-Beihilfe, Notifikationspflicht	S 13
§ 10 Kennzeichnung von Unterlagen	S 13
§ 11 Förderungsevidenz	S 13
§ 12 Kontrolle	S 14
§ 13 Förderungsmisbrauch	S 14

III Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten	S 15
--------------------------	------

Anhang A zu gewässerökologischen Maßnahmen	S 16
---	-------------

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17. Juli 1969 wurden unter anderem die in den Ländern wahrzunehmenden Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Behörden im Land übertragen.
- (2) In Anwendung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 487/1985, idgF. hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Voraussetzung für die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für die Schutzwasserwirtschaft die Technischen Richtlinien 2006 (RIWA-T) und für die Wildbach- und Lawinenverbauung die Technischen Richtlinien 2006 (TRL-WLV) erlassen.
In Zusammenwirken mit den Bundeswasserbauverwaltungen der Länder und des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wurden in den Technischen Richtlinien die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Schutzwasserwirtschaft unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Anforderungen der mit dem Schutz des Lebens, des Hab und Gutes und der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen verbundenen Verantwortung artikuliert. Mit der Implementierung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in die Ziele des Schutzwasserbaues wurden diese Richtlinien auch auf die ökologischen Erfordernisse gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) idgF. abgestimmt.
- (3) In Anwendung des Umweltförderungsgesetzes 1993 (UFG), BGBl. I Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr.74/2008, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft als Voraussetzung für die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für die Durchführung von gewässerökologischen Maßnahmen gemäß den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer die Förderungsrichtlinien 2009 - Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber erlassen.
- (4) Das Land Vorarlberg kann als Träger von Privatrechten selbständig im Rahmen dieser Richtlinien und in Anlehnung an die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes sowie an die Technischen Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung nach Maßgabe der in den Voranschlägen des Landes zur Verfügung stehenden Mittel Förderungsbeiträge für die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft sowie für Notstandsmaßnahmen (Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug) gewähren.

- (5) Das Land Vorarlberg kann als Träger von Privatrechten selbständig im Rahmen dieser Richtlinien und in Anlehnung an die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes sowie an die Förderungsrichtlinien des Bundes (Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber) nach Maßgabe der in den Voranschlägen des Landes zur Verfügung stehenden Mittel Förderungsbeiträge für die Planung und Errichtung von gewässerökologischen Maßnahmen sowie für Notstandsmaßnahmen (Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug) gewähren.
- (6) Soweit in diesen Richtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.
- (7) Auf Förderungsbeiträge im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Ziel der Förderung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen ist es, die Menschen und den von ihnen genutzten Lebens- und Wirtschaftsraum vor Schäden durch Hochwasser zu schützen.
Die Gewährleistung eines Schutzes bis zu einem 100-jährlichen Abflussereignis ist für Siedlungen und bedeutende Wirtschafts- und Infrastrukturanlagen anzustreben. Die fachlichen Grundsätze des modernen Schutzwasserbaues sind entsprechend dem Stand der Technik anzuwenden, insbesondere die Umsetzung des passiven Hochwasserschutzes (Schaffung von Rückhalte-räumen).
- (2) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß § 30a WRG 1959 idgF.

II PROJEKTSBEZOGENE INVESTITIONSFÖRDERUNG

§ 3 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

(1) Gegenstand der Förderung sind:

1. Maßnahmen
 - a. zum Schutz gegen Hochwasser, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;
 - b. zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.
2. Maßnahmen
 - a. zur Verbesserung der Durchgängigkeit gemäß UFG Anhang A Pkt. 1;
 - b. zur Restrukturierung der morphologisch veränderten Gewässerstrecken gemäß UFG Anhang A Pkt. 2;
 - c. zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern, die nicht mit Mitteln des Bundes gemäß Umweltförderungsgesetz gefördert werden können.
3. Maßnahmen zur Fassung und schadlosen Ableitung von Niederschlags- und Schmelzwässern bis zum nächsten öffentlichen Gewässer, sofern keine Förderung seitens Siedlungswasserwirtschaft und Wildbachverbauung möglich ist;
4. Erstellung folgender Unterlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Untersuchungen, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen stehen:
 - a. Gewässerbetreuungskonzepte, Abflussuntersuchungen und geschiebetechnische Untersuchungen mit analytischen und physikalischen Modellberechnungen, Gefahrenzonenpläne;
 - b. Regionalstudien, Generelle Projekte und Gutachten;
 - c. Detailprojekte (Behördeneinreich- und Ausführungsprojekte);
5. Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen stehen sowie für Ersatzmaßnahmen der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen;
6. Grunderwerb und Wiederherstellungen im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen bis zur Höhe des Verkehrswertes;
7. Betrieb und Instandhaltung der gemäß Z 1 bis 3 errichteten Anlagen;
8. Immaterielle Leistungen im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen (Koordination, Planung, örtliche Bauaufsicht udgl.).

- (2) In die förderbaren Kosten sind einzurechnen:
1. Investitionskosten für die Maßnahmen gemäß Abs.1 Z 1 bis 3;
 2. Kosten gemäß Abs. 1 Z 4 bis 8, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 stehen;
 3. Kostenüberschreitungen bis zu 10% plus 10.000,-- Euro des genehmigten Erfordernisses; für schutzwasserbauliche Maßnahmen höchstens jedoch 100.000,-- Euro;
 4. Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern.
- (3) Nicht förderbar sind insbesondere Kosten für:
1. Folgeschäden durch Hochwasser, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;
 2. Neuerrichtung einer geschlossenen Ableitung außerhalb von räumlichen Zwangspunkten, mit Ausnahme einer Ersatzmaßnahme auf der bestehenden Leitungstrasse;
 3. Anlageteile, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Anlageteile, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat (zB Ableitung von Straßenwässer);
 4. Koordination, Planung oder örtliche Bauaufsicht von Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen; mit Ausnahme im begründeten Einzelfall die Erstellung einer Planungs- und Ausschreibungsgrundlage sowie die örtliche Bauaufsicht;
 5. Maßnahmen im Sinne § 3 Abs. 1 Z 2, die im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung und den sonstigen Wasserbenutzungen stehen;
 6. Aufwendungen für den laufenden Betrieb von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 (zB. Stromkosten);
 7. Sonstige Eigenleistungen, sofern vor deren Durchführung keine Zustimmung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vorlag;
 8. Finanzierungskosten.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Als Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinien werden anerkannt:
1. Gemeinden, Wasserverbände und sonstige juristische Personen sowie physische Personen (Eigentümer von Liegenschaften), die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung schutzwasserbautechnische und gewässerökologische Maßnahmen gemäß dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 idgF. durchführen;
 2. Juristische und physische Personen gemäß Z 1, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewässerökologische Maßnahmen gemäß

Umweltförderungsgesetz 1993 idgF. durchführen, wenn sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt nicht als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit nicht dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 87 ff des EG-Vertrages unterliegen.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen. Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.
- (2) Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Summe der Landesförderungsmittel und anderen Förderungsbeiträgen (Bund, EU udgl.) darf nicht höher sein als der Betrag, der durch Leistungsrechnungen nachgewiesen werden kann.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 zur Verbesserung der Abflussverhältnisse sowie Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Interessentengewässern richtet sich die Höhe der Landesförderung nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes idgF. Frühere Förderungszusagen für vergleichbare Maßnahmen am selben Gewässer sind zu berücksichtigen.

Schutzmaßnahmen, die auch der Verbesserung des ökologischen Zustandes dienen (zB offener Ausbau von ehemals verrohrten Gewässerstrecken), können mit einem erhöhten Landesbeitrag zu Gunsten der örtlichen Interessenten oder der berührten Gemeinden gefördert werden. Mindestens 10 % der Aufwendungen ist jedoch von den örtlichen Interessenten selbst zu tragen.

- (5) Bei Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund zu betreuenden Gewässern gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 richtet sich der allfällige Landesbeitrag nach den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen privatrechtlichen Vereinbarungen. Das Land kann, sofern der Bund in Anwendung von § 44 WRG einen Beitrag der örtlichen Interessenten verlangt, zu deren Entlastung einen Förderbeitrag zur Planung, Errichtung und Instandhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen an diesen Gewässern gewähren.
- (6) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 mit geschlossener Ableitung von Niederschlagswässern (Verrohrung) kann ein Landesbeitrag bis zu 30 % der förderfähigen Kosten gewährt werden, wenn geologische, topographische und räumliche Zwangspunkten vorliegen und sich aufgrund einer

Variantenuntersuchung herausstellt, dass keine Alternative technisch und wirtschaftlich umsetzbar ist.

- (7) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 mit geschlossener Ableitung von Niederschlagswässern außerhalb von geologischen, topographischen und räumlichen Zwangspunkten kann ein Landesbeitrag bis zu 15 % gewährt werden, wenn es sich um eine Auswechslung oder eine hydraulisch erforderliche Querschnittserweiterung der Ableitung auf bestehender Trasse handelt.
- (8) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 kann im begründeten Einzelfall ein Landesbeitrag bei offener Ableitung und Rückhalt von Niederschlagswässern bis zu 80 % und bei geschlossener Ableitung in räumlichen Zwangspunkten bis zu 60 % der förderfähigen Kosten gewährt werden, wenn kein Bundesbeitrag zugesichert wird. Der Landesbeitrag verringert sich jedenfalls um einen eventuellen Bundesbeitrag.
- (9) Für schutzwasserbauliche Maßnahmen an Gewässerstrecken gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, die primär einen passiven Hochwasserschutz verfolgen, kann das Förderausmaß bis auf 50% der förderfähigen Kosten erstreckt werden. Unter Berücksichtigung eines Bundesanteiles hat der Interessentenanteil mind. 5 % zu betragen.
- (10) Für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes gemäß § 3 Abs 1 Z 2a und 2b beträgt der Landesbeitrag maximal 30% der förderfähigen Kosten, wenn für diese eine technische und finanzielle Genehmigung des Bundes gemäß Umweltförderungsgesetz erwirkt wird.
- (11) Für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes gemäß § 3 Abs 1 Z 2c, die nicht mit Mitteln des Bundes gemäß Umweltförderungsgesetz gefördert werden können, kann ein Landesbeitrag im begründeten Einzelfall bis zu 50 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.
- (12) Zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 können Landesbeiträge bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen des Bundes gleichkommen, keinesfalls aber mehr als 1/3 der anerkannten Kosten erreichen dürfen.

Instandhaltungsverpflichtungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Titel bestehen, werden hierdurch nicht berührt. Es können auch bei Bestand solcher besonderer Verpflichtungstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen Beiträge aus Landesmitteln gewährt werden, wenn die Kosten der erforderlichen Instandhaltung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen.

Als Instandhaltungsmaßnahmen sind anzusehen:

1. die Instandhaltung von Schutz- und Regulierungsbauten sowie von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen;
 2. die Freihaltung der Gewässer von Bewuchs, umsturzgefährdeten Bäumen Sedimentanlandungen und sonstigen Ablagerungen im maßgebenden Abflussquerschnitt, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden;
 3. die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des gewässerökologischen Zustandes unter Berücksichtigung der Empfehlungen gemäß des Gewässerbetreuungsleitfadens und des Pflegeplanes für den jeweiligen Gewässerabschnitt.
- (13) Für Hochwassersofortmaßnahmen und Maßnahmen auf Grund eines besonderen Notstandes oder behördlicher Anordnung kann die Höhe des Landesförderungsbeitrages nach Abs. 4 bis 11 bemessen werden.
- (14) Für Vorleistungen, die im Zuge einer öffentlichen Infrastrukturmaßnahme umgesetzt werden (zB Straßenbau), kann die Höhe des Landesförderungsbeitrages nach Abs. 4 bis 11 bemessen werden, sofern diese im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserwirtschaft oder dem Forsttechnischen Dienst für die Wildbach- und Lawinenverbauung ausgeführt und im Rahmen eines definitiven Projektes, das innerhalb von 2 Jahren in Angriff genommen wird, abgerechnet werden.

§ 6 Förderungsansuchen, Verpflichtungen des Förderungswerbers

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund von schriftlichen Ansuchen, die bei der Abt. Wasserwirtschaft einzubringen sind, gewährt werden.
- (2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen (Finanzierungsplan).
- (3) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten:
 1. im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen;
 2. im Falle der Gewährung einer Landesförderung die durch öffentliche Beihilfen nicht gedeckten Kosten und die ordnungsgemäße Erhaltung der ausgeführten Anlagen aus Eigenmitteln zu tragen;
 3. die Maßnahmen nach den Grundsätzen der Technischen Richtlinien des Schutzwasserbaues und der Wildbachverbauung derart zu planen und durchzuführen, dass neben den schutzwasserwirtschaftlichen Zielsetzungen

auch die Erfordernisse der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers ausreichend berücksichtigt werden.

Gewässerverrohrungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie sind nur in Ausnahmefällen örtlich dort gestattet, wo vorhandene Zwangspunkte einen offenen Ausbau nicht zulassen oder eine Ersatzmaßnahme auf bestehender Leitungstrasse notwendig ist;

4. die Planungsunterlagen, örtliche Bauaufsicht und sonstigen immateriellen Leistungen von einer nach dem Ziviltechniker-gesetz oder der Gewerbeordnung befugten Person, von einem Bauamt oder von einer Fachabteilung einer Gebietskörperschaft im eigenen Wirkungsbereich erstellen bzw. durchführen zu lassen. Werden die Planungen nicht von der zuständigen Landes- oder Bundesdienststelle selbst durchgeführt, ist vor Beginn der Planungsarbeiten mit den zuständigen Dienststellen das Einvernehmen über die im Einzelnen zu erstellenden Planungsunterlagen und sonstigen Leistungen herzustellen;
5. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan bei schutzwasserbaulichen und gewässerökologischen Maßnahmen mit überörtlichem Charakter auch zu informieren;
6. das Bundesvergabegesetz BVG 2006 idgF. bei der Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen und Aufträgen. zu berücksichtigen. Sofern der Antragsteller dazu nicht verpflichtet ist, sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen;
7. die Leistungen im Einvernehmen mit der Abt. Wasserwirtschaft nach dem Bestbieterprinzip zu vergeben;
8. vor Baubeginn die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, insbesondere nach dem Wasserrechtsgesetz und nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung einzuholen;
9. schutzwasserbauliche und gewässerökologische Maßnahmen erst nach Einbringung des Förderantrages sowie nach Vorliegen aller öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie der technischen und finanziellen Genehmigungen durchzuführen. Ausgenommen hievon sind Maßnahmen während und unmittelbar nach einem Schadensereignis bei Gefahr im Verzug sowie Maßnahmen, die auf Grund eines Notstandes und behördlichen Auftrages erforderlich sind;
10. Hochwassersofortmaßnahmen, die während eines Hochwasserereignisses oder unmittelbar danach zur Sicherheit der angrenzenden Liegenschaften durchgeführt werden müssen (zB Räumungen, Beseitigung von Abflusshindernissen, umsturzgefährdete Bäume), bei Gefahr im Verzug vom örtlich zuständigen Bürgermeister oder vom nach Möglichkeit beizuziehenden zuständigen Techniker für Flussbau anordnen zu lassen;
11. Räumungen von Gewässerstrecken (ausgenommen Hochwassersofortmaßnahmen), durch die eine Einwirkung auf ein Gewässer zu besorgen ist (§ 32 WRG), vor Inangriffnahme wasserrechtlich bewilligen zu lassen. Eine

- Einvernehmensherstellung auf Ebene der Amtssachverständigen ersetzt keine wasserrechtliche Bewilligung;
12. periodisch wiederkehrende Instandhaltungsmaßnahmen, die in der Regel schon bisher nicht bewilligungspflichtig waren, auf Ebene der berührten Amtssachverständigen vor Inangriffnahme zu beraten. Falls auf dieser Ebene eine einvernehmliche Lösung nicht herbeigeführt werden kann, ist die zuständige Wasserrechtsbehörde einzuschalten;
 13. Eigenleistungen, ausgenommen periodisch wiederkehrende Instandhaltungsarbeiten, nur mit Zustimmung der Abt. Wasserwirtschaft durchzuführen. Der kostenmäßige Anteil der Eigenleistungen darf in der Regel den Interessentenanteil nicht überschreiten;
 14. bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften und Verordnungen zum Schutze von Arbeitnehmern einzuhalten;
 15. der Abt. Wasserwirtschaft die für die Förderungsabrechnung erforderlichen Unterlagen über Instandhaltungsmaßnahmen innerhalb von 3 Monaten nach deren Fertigstellung, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Jahres, zu übermitteln;
 16. der Abt. Wasserwirtschaft die für die Kollaudierung erforderlichen Projekts- und Abrechnungsunterlagen mit Antrag auf technische und finanzielle Schlussüberprüfung der geförderten Maßnahmen vorzulegen. Es sind dabei folgende Fristen einzuhalten:
 - a. Planungen: spätestens zwei Jahre nach Abschluss der kommissionellen fachbezogenen Genehmigung eines Planungsprojektes (Gefahrenzonenplan, Generelles Projekt udgl.);
 - b. Baumaßnahmen: spätestens zwei Jahre nach vollständiger Bauübergabe einer schutzwasserbaulichen und gewässerökologischen Maßnahme
 - b. Instandhaltungsmaßnahmen: spätestens per Jahresende des Folgejahres bezogen auf das Datum der finanziellen Genehmigung einer Instandhaltungsmaßnahme;
 17. gewährte Förderungen nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen zu verwenden, zu denen sie gewährt worden sind, ansonsten er sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- (4) Die Bedingungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Umsetzung von wildbach- und lawinenschutztechnischen Maßnahmen unter Einbeziehung des Forsttechnischen Dienstes für die Wildbach- und Lawinenverbauung, soweit keine gleichwertigen Regelungen des Bundes bestehen.

§ 7 Förderungszusage

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass
 1. der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat;
 2. der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat;
 3. der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat;
 4. eine etwaige Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - a. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 - b. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 - c. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - d. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 - e. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
 - f. erkennbar wird, dass die Übernahme des Interessentenanteils nicht mehr gesichert erscheint.
 5. bei mangelhafter Ausführung von Maßnahmen die Auszahlung der Förderung von einer fachgerecht durchgeführten Sanierung abhängig gemacht wird;
 6. der Förderungswerber bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Interessenten die Förderungsmittel insoweit zurückzubezahlen hat, da der ursprünglich beabsichtigte Förderungszweck bzw das eigentliche Förderungsziel nicht erreicht wird;
 7. Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 Z 4 zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art I § 1 Abs 2

des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

§ 8 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses der förderfähigen Kosten nach Prüfung der vorgelegten Originalrechnungen samt Originalzahlungsnachweisen.

§ 9 De-minimis-Beihilfe, Notifikationspflicht

- (1) Die Gesamtsumme der dem EU-Beihilfenrecht unterliegenden juristischen und physischen Person gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000,-- nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser Obergrenze unter Einrechnung auch anderer in diesem Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen ist deshalb vom Förderungsgeber bei der Antragsstellung und vor Auszahlung der Förderung zu prüfen. Gegebenenfalls ist das Ausmaß der Förderung auf Grundlage dieser Obergrenze zu kürzen.
- (2) Für Förderungen, die die Summe gemäß Abs. 1 übersteigen und nach Art 87 EG-Vertrag wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung der Förderungen zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat oder die Förderung als genehmigt gilt.

§ 10 Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) durch Befugte zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 11 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der Abt. Wasserwirtschaft zentral zu erfassen.

§ 12 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der Abteilung Wasserwirtschaft auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Dichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht erstellen, der folgende Angaben zu enthalten hat:
 1. Datum und Ort der Kontrolle;
 2. Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens);
 3. Höhe der gewährten Förderung;
 4. Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen);
 5. allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;
 6. allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;
 7. allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen;
 8. Zeitdauer der Kontrolle;
 9. Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Abs. 1 bis 3 ist auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 13 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

III INKRAFTTRETEN

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. September 2010 in Kraft.

Genehmigt mit Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom 24. August 2010

ANHANG A zu gewässerökologischen Maßnahmen:

1. Zu § 3 Abs. 1 Z 2: Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gemäß Umweltförderungsgesetz

Belastung: Kontinuumsunterbrechung durch Hochwasserschutz ausgelöst (Kontinuumsunterbrechung im Fluss und zwischen Fluss und Zuflüssen, die keine ausreichende Fisch- und Organismenpassierbarkeit zwischen Ober- und Unterwasser ermöglicht und/oder eine Beeinträchtigung der Feststoffdurchgängigkeit darstellt)

a) Maßnahmen für die Fisch-und Organismendurchgängigkeit:

1. Entfernen des Querbauwerks
2. Umbau zu aufgelöster Rampe
3. Umgehungsarm
4. Umgehungsgerinne
5. Naturnaher Beckenpass
6. Raugerinne
7. technische Fischwanderhilfe
8. Wiederherstellung naturnaher Mündungsbereiche bei abgetrennten Zuflüssen

b) Maßnahmen für die Feststoffdurchgängigkeit:

1. Entfernen des Querbauwerks, ursprüngliches Gefälle herstellen
2. Absenken Oberkante Querbauwerk
3. Umbau Querbauwerk für (dosierten) Geschiebetransport

2. Zu § 3 Abs. 1 Z 2: Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerabschnitte gemäß Umweltförderungsgesetz

Belastung: Morphologische Beeinträchtigung, die durch Hochwasserschutz ausgelöst wurde

a) Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Regulierungsbauten:

1. Wiederherstellung morphologischer Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (urspr. Breite Hauptfluss inkl. Nebengewässern (NG) und Au, dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
2. Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu morphologischem Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (urspr. Breite Hauptfluss inkl. NG und Au, dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
3. Wiederherstellung morphologischer Flusstyp „Pendelnd – Gestreckt“ (kleinflächige Au, dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
4. Wiederherstellung oder Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu morpholog. Flusstyp „Pendelnd – Gestreckt“ (kleinflächige Au, dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)

5. Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu Hauptfluss entspr. morphologischem Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (ohne Nebengewässer und Au, dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
6. Strukturierung oder Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung im verbreiterten Abflussprofil ($< 1/3$ Breite) „Pendelnder Stromstrich“ (dient auch zur Verringerung der Eintiefung)
7. Strukturierung im bestehenden Abflussprofil
8. Wiederherstellung natürliches Sohlgefälle Entfernung Querbauwerk – Beseitigung Sohlabtreppung unter Beachtung der bestimmenden Randbedingungen und Nutzung des Selbstentwicklungspotenzials
9. Beseitigung Verrohrung bis hin zu naturnaher Gestaltung Sohle und Ufer
10. Sohlpflasterung entfernen Wiederherstellung der natürlichen Sohle
11. Uferstrukturierung: ingenieurbioökologische Uferstrukturierungsmaßnahmen Totholzstrukturen, Raubäume, Störsteine
12. Ufervegetationssaum entlang MW-Anschlaglinie mit regelmäßigen Pflegemaßnahmen
13. Ufervegetationssaum entlang MW-Anschlaglinie mit dynamischer Eigenentwicklung (Entstehung Totholzstrukturen)
14. Gewässerrandstreifen Böschungsvegetation/Beschattung
15. Initiierung/Entwicklung von Augewässern, Anbindung von Augewässern und Überflutungsräumen

b) Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen von Rückstau:

1. Entfernung Querbauwerk
2. Verringerung Stauziel
3. (teilweise) Stauraumverfüllung
4. Gestaltung/Strukturierung Stauwurzel
5. Strukturierung der Ufer im Stauraum
6. Flachwasserbereiche (mit Auslaufsicherung gegen Trockenfallen bei Stauabsenkung)
7. Leitwerke und Buhnen für Verengung Flussquerschnitt und Schaffung Flachwasserbereiche
8. kleines Begleit-/Umgehungsgerinne
9. großes naturnahes Umgehungsgerinne
10. Nebengewässervernetzung
11. Wiederanbindung Zuflüsse
12. Oberflächen-/Tiefenwasserentnahme (Temperaturregime)

c) Maßnahmen zur Verbesserung des Feststoffhaushaltes:

1. Mobilisierung im EZG
2. Mobilisierung Geschiebe flussab Querbauwerk durch Seitenerosion (Wirkung vom angeschnittenen Horizont abhängig)
3. Erosionsmindernde Maßnahmen im Gewässer flussab Querbauwerk